

Rat	23.04.2020
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	252/2020-1
Stand	16.04.2020

Betreff Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Entwicklung des Gewerbeparks Bornheim Süd / Alfter Nord

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur 1. Ergänzung der am 22.12.2013 in Kraft getretenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur interkommunalen Entwicklung des Gewerbeparks Bornheim-Süd/Alfter-Nord, Teilabschnitt zwischen Alexander-Bell-Straße und künftiger L 183n, mit der Gemeinde Alfter abzuschließen:

1. Ergänzung

zu der am 22.12.2013 in Kraft getretenen

Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

gemäß §§ 1, 23 Abs. 1 2. Alt. i.V.m. Abs. 2 S.2. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in NRW (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW S.90)

zur interkommunalen Entwicklung des Gewerbeparks Bornheim-Süd/Alfter-Nord, Teilabschnitt zwischen Alexander-Bell-Straße und künftiger L 183n

zwischen

der Gemeinde Alfter, vertreten durch den Bürgermeister, Am Rathaus 7, 53347 Alfter

und

der Stadt Bornheim, vertreten durch den Bürgermeister, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim

Artikel 1

a) Die Bezeichnung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird wie folgt geändert:

- nach „Alexander-Bell-Straße“ wird eingefügt: , „Konrad-Zuse-Straße“
- das Wort „künftiger“ vor L 183n wird gestrichen.

b) In Teil I, § 1 Zf. 1 wird das Wort „künftigen“ gestrichen

und

die Formulierung in der Klammer „Anlage 1“ durch die Formulierung „Anlagen 1 und 1a“ ersetzt.

Artikel 2 **Änderung Teil II**

§ 5 **-Abwasserentsorgung und Wasserversorgung-**

- a) in Zf. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für den Bereich der künftigen „Konrad-Zuse-Straße“ im B-Plan-Gebiet 092 „Alfter Nord Teilbereich 1a“ hat die Dr. Pecher AG, Klinkerweg 5, 40699 Erkrath, im Rahmen ihres Gutachtens vom 12.12.2019 Feststellungen zu einer Kapazitätserhöhung getroffen. Die Stadt Bornheim hat durch Schreiben an die Gemeinde Alfter vom 17.12.2019 ihr Einvernehmen zu einer Kapazitätserhöhung erteilt.“

- b) in Zf. 2 in Satz 2 und in Zf. 3 in Satz 1 wird jeweils nach „...Gewerbepark Alfter Nord...“ eingefügt:

„Teilbereich 1 und Teilbereich 1a“

Artikel 3 **Änderungen Anlage 5**

Die zwischen der Gemeinde Alfter und dem Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB) vereinbarte 1. Ergänzung des Vertrages über die Abwasserbeseitigung aus dem Teilabschnitt des Gewerbeparks Alfter Nord (zwischen heutigem Ausbauende der Alexander-Bell-Straße und der künftigen L 183 n) wird nachrichtlich der vorliegenden Ergänzungsvereinbarung beigelegt.

Soweit sich durch die 1. Ergänzung des vorgenannten Vertrages nichts anderes ergibt, behält der am 22.12.2013 in Kraft getretenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als Anlage 5 beigelegte Vertrag seine Wirksamkeit.

Artikel 4

Sollte diese 1. Ergänzung nicht rechtswirksam werden, bleibt die am 22.12.2013 in Kraft getretene ursprüngliche Vereinbarung hiervon unberührt.

Artikel 5

Diese 1. Ergänzung der am 22.12.2013 in Kraft getretenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GKG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündigungsorgan der Genehmigungsbehörde in Kraft.

Alfter, den _____

Bornheim, den _____

(Dr. Rolf Schumacher)
Bürgermeister

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

(Thomas Fink)
Oberverwaltungsrat

(Manfred Schier)
Erster Beigeordneter

Sachverhalt

Auf der Grundlage einer am 03.12.2013 vom Rat beschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim (vgl. Vorlage Nr. 371/2013-1) ist die Entwicklung des Teilabschnittes des Gewerbeparks Alfter-Nord, der zwischen dem damaligen Ausbauende der Alexander-Bell-Straße und der künftigen L 183 n liegt, seinerzeit auf die Stadt Bornheim übertragen worden. Gemäß § 23 Abs. 2 S. 2 GkG NRW hat die Stadt Bornheim sich darin verpflichtet, die zur Entwicklung im Einzelnen erforderlichen Aufgaben für die Gemeinde Alfter durchzuführen. Unter anderem wurde auch vereinbart, dass die Entwässerung des Gebiets in das Netz des StadtBetriebs Bornheim (SBB) erfolgen soll. Dies musste vertraglich gesondert zwischen der Gemeinde Alfter und dem SBB vereinbart werden, da der SBB von Gesetzes wegen nicht Partei einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sein kann. Entsprechend wurde seinerzeit der „Vertrag über die Abwasserbeseitigung aus dem Teilabschnitt des Gewerbeparks Alfter Nord (zwischen heutigem Ausbauende der Alexander-Bell-Straße und der künftigen L 183 n)“ als Anlage 5 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung genommen.

Mit Schreiben vom 21.10.2019 hat die Gemeinde Alfter sich an die Stadt Bornheim gewandt und mitgeteilt, dass die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Alfter (WFA) gegenwärtig die Entwicklung des Gewerbeparks Alfter Nord – Teilbereich Ia – (südlich des Teilbereichs I/ Alexander-Bell-Straße) vornehme. Das Vorhaben erfordere eine gesicherte Entwässerung des Gebiets und ein seitens der WFA in Auftrag gegebenes Gutachten habe ergeben, dass auch die abflusswirksamen Mengen des Teilbereichs Ia dem Kanal in der Alexander-Bell-Straße zugeführt werden könnten, da ausreichendes Fassungsvermögen vorhanden sei.

Auf der Grundlage des Gutachtens der Dr. Pecher AG, Erkrath hat der SBB die Möglichkeit einer Kapazitätserhöhung geprüft. Mit Schreiben vom 17.12.2019 haben die Stadt Bornheim und der SBB ihr Einvernehmen zu der erbetenen Kapazitätserhöhung erteilt.

Die Umsetzung dieser Zusage erfordert sowohl die Ergänzung der ursprünglichen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aus dem Jahr 2013 als auch die Änderung des „Vertrages über die Abwasserbeseitigung aus dem Teilabschnitt des Gewerbeparks Alfter Nord (zwischen heutigem Ausbauende der Alexander-Bell-Straße und der künftigen L 183 n)“ durch einen separaten Ergänzungsvertrag zwischen dem SBB und der Gemeinde Alfter, der in der Anlage beigefügt ist. Diesem Ergänzungsvertrag ist sowohl ein Plan beigelegt, aus dem sich der Bereich ergibt, der zusätzlich entwässert werden soll, als auch das Gutachten der Dr. Pecher AG, auf dessen Grundlage die Prüfung durch den SBB erfolgt ist.

Die Gemeinde Alfter hat federführend die Vorabstimmung des Entwurfes der vorliegenden 1. Ergänzung der am 22.12.2013 in Kraft getretenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur interkommunalen Entwicklung des Gewerbeparks Bornheim-Süd/Alfter-Nord, Teilabschnitt zwischen Alexander-Bell-Straße und künftiger L 183n, mit dem Rhein-Sieg-Kreis übernommen, der die Vereinbarung als Kommunalaufsicht gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 GkG NRW zur Genehmigung vorgelegt werden muss.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlagen zum Sachverhalt

1. Ergänzung zum Vertrag über die Abwasserbeseitigung aus dem Teilabschnitt des Gewerbeparks Alfter Nord (zwischen heutigem Ausbauende der Alexander-Bell-Straße und der künftigen L 183 n) zwischen Gemeinde Alfter und StadtBetrieb Bornheim AöR samt Anlagen